

Gemeinsame Geschäftsordnung der Prüfungs- und der Überwachungskommission (GGO-PÜK)

Geschäftsordnung der nach den §§ 11 Abs. 3 S. 4 und 12 Abs. 5 S. 4 TPG eingesetzten Kommissionen
(Bekanntmachung im Bundesanzeiger BAnz AT 18.02.2016 B2, S. 42-47)

Vorbemerkung.....	2
A. Allgemeines.....	2
§ 1 Träger, Name und Sitz.....	2
§ 2 Aufgaben.....	2
B. Zusammensetzung, Sitzung und Beschlussfassung.....	3
§ 3 Zusammensetzung.....	3
§ 4 Benennung der Mitglieder und Wahl des Vorsitzenden.....	3
§ 5 Amtsperiode.....	3
§ 6 Grundsätze der Amtsführung.....	3
§ 7 Stimmengewicht und -übertragung.....	4
§ 8 Sitzungen.....	4
§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	4
§ 10 Ausschluss bei Befangenheit.....	5
C. Vertrauensstelle.....	6
§ 11 Aufgaben.....	6
§ 12 Leitung.....	6
§ 13 Verfahrensweise.....	6
D. Geschäftsführung.....	6
§ 14 Aufgaben.....	6
§ 15 Protokoll.....	7
E. Überwachung und Prüfung.....	7
§ 16 Umfang und Reichweite der Prüfungen.....	7
§ 17 Prüfgruppen.....	7
§ 18 Durchführung der Vor-Ort-Prüfung.....	8
§ 19 Durchführung der Prüfung im schriftlichen Verfahren.....	8
§ 20 Niederschrift.....	9
§ 21 Gegenvorstellung der geprüften Einrichtung.....	9
§ 22 Verfahrensabschluss.....	10
F. Inkrafttreten.....	10
§ 23 Inkrafttreten und Ersetzung.....	10

Vorbemerkung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes (TPG) vom 21. Juli 2012, BGBl. I 2012, S. 1601, wurden die transplantationsrechtlichen Kontrollstrukturen wesentlich verändert. Insbesondere wurden mit der gesetzlichen Überwachungs- und Prüfpflicht die bereits auf vertraglicher Basis durchgeführten Kontrollen fortentwickelt und erweitert. Der gesetzlich geregelte Kontrollauftrag ermöglicht eine flächendeckende Überprüfung des Transplantationswesens in der Bundesrepublik Deutschland.

Das TPG überträgt in seinen Vorschriften der §§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 5 TPG die Ausübung der Überwachungs- und Prüfungskompetenz den transplantationsrechtlichen Selbstverwaltungspartnern gemeinsam, bestehend aus der Bundesärztekammer, Deutschen Krankenhausgesellschaft und dem GKV-Spitzenverband, unter Einbeziehung und Beteiligung der Bundesländer.

Die gemeinsame Geschäftsordnung der Prüfungs- und der Überwachungskommission (GGO-PÜK) dient der verfahrensrechtlichen Konkretisierung der Kommissionsaufgaben in Umsetzung der gesetzlichen Überwachungsaufgabe.

Ferner regelt die Geschäftsordnung die Aufgaben der Vertrauensstelle, die von der Prüfungskommission und der Überwachungskommission, in gemeinsamer Trägerschaft von Bundesärztekammer, Deutscher Krankenhausgesellschaft und GKV-Spitzenverband, eingerichtet wurde.

A. Allgemeines

§ 1

Träger, Name und Sitz

- (1) Die Bundesärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband richten im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung die Kommissionen auf Grundlage der §§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 5 TPG und der nach den §§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 4 TPG geschlossenen Verträge ein.
- (2) Die Einrichtung erfolgt gemäß §§ 11 Abs. 3 S. 4 und 12 Abs. 5 S. 4 TPG. Die Kommission gemäß § 11 Abs. 3 S. 4 TPG führt die Bezeichnung Überwachungskommission. Die Kommission gemäß § 12 Abs. 5 S. 4 TPG führt die Bezeichnung Prüfungskommission. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich abweichender Regelungen für beide Kommissionen. Diese werden im Folgenden als Prüfungs- und Überwachungskommission (PÜK) bezeichnet. Sofern im Nachfolgenden vom Vorsitzenden die Rede ist, sind sowohl der Vorsitzende der Prüfungskommission als auch der Überwachungskommission gemeint.
- (3) Die PÜK hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die PÜK hat nach §§ 11, 12 TPG die Aufgabe, die Einhaltung der Bestimmungen des TPG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der Vertragsbestimmungen zu überwachen. Dazu führt die PÜK verdachtsabhängige sowie kontinuierlich und flächendeckend verdachtsunabhängige Prüfungen der Transplantationszentren, der Entnahmekrankenhäuser sowie der Koordinierungs- und der Vermittlungsstelle durch. Diese müssen soweit erforderlich auch in den jeweiligen Einrichtungen, können jedoch auch im schriftlichen Verfahren unter Einbeziehung externer Sachverständiger durch Übermittlung der hierzu erforderlichen Unterlagen, durchgeführt werden.

- (2) Nach den §§ 11 Abs. 3 S. 6 und 12 Abs. 5 S. 6 TPG ist die PÜK verpflichtet, Erkenntnisse über Verstöße gegen das TPG oder gegen aufgrund des TPG erlassene Rechtsverordnungen an die zuständigen Behörden der Länder weiterzuleiten.
- (3) Das Nähere zur Aufgabenwahrnehmung der PÜK ist in Abschnitt E. geregelt.

B. Zusammensetzung, Sitzung und Beschlussfassung

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Die PÜK besteht aus je drei vom GKV-Spitzenverband, der Bundesärztekammer und der Deutschen Krankenhausgesellschaft benannten Vertretern sowie zwei von der Gesundheitsministerkonferenz der Länder benannten Vertretern (stimmberechtigte Mitglieder).
- (2) Die Koordinierungsstelle, die Vermittlungsstelle und der Verband der Privaten Krankenversicherung benennen jeweils einen Vertreter als beratendes Mitglied.
- (3) Auf Vorschlag eines Mitglieds nach Abs. 1 oder 2 kann die PÜK fachlich qualifizierte Personen als Organsachverständige und Sonderprüfer durch Beschluss als beratende Mitglieder benennen.
- (4) Der Leiter der Vertrauensstelle gehört der PÜK als beratendes Mitglied an.

§ 4

Benennung der Mitglieder und Wahl des Vorsitzenden

- (1) Die Benennung der Mitglieder erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle Transplantationsmedizin.
- (2) Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer mindestens dreiviertel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden führt der bisherige Vorsitzende die Sitzung.
- (3) Wiederbenennung und -wahl nach Ablauf der Amtsperiode sind zulässig.

§ 5

Amtsperiode

- (1) Die Amtsperiode beginnt am 01. September eines Jahres. Sie dauert drei Jahre.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beginnt die erste Amtsperiode nach dieser Geschäftsordnung mit deren Inkrafttreten und endet am 31. August 2016.

§ 6

Grundsätze der Amtsführung

- (1) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung der PÜK, insbesondere an deren Sitzungen teilzunehmen, und sich über die im Aufgabenbereich der PÜK liegenden Sachverhalte und Vorgänge ein eigenes Urteil zu bilden.
- (2) Die Mitglieder haben über die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten, auch über die Beendigung ihrer Mitgliedschaft hinaus,

Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für sonstige Beteiligte, die darauf vor der Sitzung hinzuweisen sind.

- (3) Organsachverständigen und Sonderprüfern werden anfallende Reisekosten entsprechend der Anlage erstattet.

§ 7

Stimmengewicht und -übertragung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder verfügen jeweils über eine Stimme.
- (2) Ein an der Sitzungsteilnahme verhindertes stimmberechtigtes Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Dies ist der Geschäftsführung unverzüglich, in der Regel in Textform, anzuzeigen.

§ 8

Sitzungen

- (1) Die PÜK tagt mindestens einmal im Quartal in der Regel am Sitz der Bundesärztekammer.
- (2) Der Vorsitzende erstellt zusammen mit der Geschäftsstelle einen Jahresarbeitsplan.
- (3) Der Vorsitzende bereitet zusammen mit der Geschäftsstelle die Sitzung vor und leitet diese. Jedes Mitglied hat das Recht zu verlangen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Die Geschäftsstelle lädt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu den Sitzungen ein. Mit gleicher Frist übersendet die Geschäftsstelle die erforderlichen Beratungsunterlagen. Von der Frist nach Satz 2 kann im Einzelfall durch einfache Mehrheitsentscheidung abgewichen werden.
- (5) Die Sitzung wird von dem Vorsitzenden eröffnet, geleitet und beendet. Die Sitzung ist nicht öffentlich. Die Beratungen, einschließlich der Beratungsunterlagen und Niederschriften, sind vertraulich.
- (6) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll durch die Geschäftsstelle anzufertigen. Stimmrechtsübertragungen sind dort zu dokumentieren.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit wird am Beginn einer jeden Sitzung durch den Vorsitzenden festgestellt.
- (2) Die PÜK ist beschlussfähig, wenn von jeder der in § 3 Abs. 1 entsendenden Institutionen mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist und neun Stimmen abgegeben werden können.
- (3) Ist die PÜK beschlussunfähig, kann unmittelbar eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung stattfinden, ohne dass es einer Einladung nach § 8 Abs. 4 bedarf. In diesem Fall ist die PÜK beschlussfähig, wenn mindestens sieben Stimmen abgegeben werden können.
- (4) Die PÜK entscheidet durch Beschluss. Dieser wird mit der Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen getroffen.
- (5) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist ausnahmsweise zulässig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

§ 10

Ausschluss bei Befangenheit

- (1) Mitglieder dürfen weder beratend noch entscheidend an der Sitzung der PÜK mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit in der Sitzung ihnen selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

Unmittelbar ist der Vor- oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.
- (2) Dies gilt auch, wenn die Mitglieder, im Fall der Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,
 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt sind, dem die Entscheidung der PÜK in der betreffenden Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich die Mitglieder deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befinden,
 2. Gesellschafter oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens, einer Stiftung oder einer Körperschaft sind, denen die Entscheidung der PÜK in der betreffenden Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
 4. in der Angelegenheit in anderer Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind.
- (3) Mitglieder, bei denen vermutlich ein Tatbestand nach Abs. 1 und 2 vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, haben dies vor Beginn der Sitzung der PÜK über den betreffenden Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Abwesenheit des Betroffenen die PÜK.
- (4) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt verlassen, eine Stimmrechtsübertragung ist möglich.
- (5) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Abs. 1, 2 oder 4 verletzt worden sind oder ein Mitglied ohne einen der Gründe der Abs. 1 und 2 ausgeschlossen war.

C. Vertrauensstelle

§ 11 Aufgaben

- (1) Zur Meldung von Hinweisen auf Verstöße gegen das TPG oder aufgrund des TPG erlassenen Rechtsvorschriften, oder den Vertrag nach § 11 Abs. 2 TPG oder den Vertrag § 12 Abs. 4 TPG und gegen die Richtlinien nach § 16 TPG haben die Auftraggeber eine Vertrauensstelle eingerichtet.
- (2) Aufgabe der Vertrauensstelle ist es, diese Hinweise auf vertraulicher Basis entgegenzunehmen und in Kooperation mit der PÜK zu klären.

§ 12 Leitung

- (1) Der Leiter der Vertrauensstelle wird für die Dauer einer Amtsperiode der PÜK nach § 5 Abs. 2 des Vertrages über die Zusammenarbeit der Selbstverwaltung nach dem TPG durch die Auftraggeber gemeinsam benannt.
- (2) Der Leiter der Vertrauensstelle ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 13 Verfahrensweise

Der Leiter der Vertrauensstelle prüft die einzelnen Hinweise und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über weitere Veranlassungen, insbesondere über die Weiterleitung einzelner Hinweise an die PÜK und/oder die Ständige Kommission Organtransplantation.

D. Geschäftsführung

§ 14 Aufgaben

- (1) Die Geschäftsführung der PÜK und der Vertrauensstelle obliegt der Geschäftsstelle Transplantationsmedizin.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zur neutralen Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet, insbesondere hat sie auf Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der PÜK unverzüglich hinzuweisen.
- (3) Zu ihren Tätigkeiten gehören insbesondere die Einhaltung der ordnungsgemäßen Verfahren, die inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Beratungs- und Entscheidungsunterlagen, die Einladung und Vorbereitung von Sitzungen der PÜK oder ihrer Arbeitsgruppen, die Fertigung von Sitzungsniederschriften und die Bearbeitung von Anfragen Dritter.
- (4) Die Geschäftsstelle prüft die eingehenden Unterlagen zu den einzelnen Vorgängen und leitet sie nach pflichtgemäßem Ermessen an den Vorsitzenden der PÜK weiter. Dieser verfügt ggf. weitere Veranlassungen.
- (5) Die Geschäftsstelle hat den Jahresbericht in Abstimmung mit den Vorsitzenden zu erstellen.

§ 15
Protokoll

- (1) Die Geschäftsstelle verfasst das Protokoll der PÜK-Sitzung in der Form eines Ergebnisprotokolls, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und anschließend den Mitgliedern der PÜK zugeleitet wird.
- (2) Die Mitglieder übermitteln der Geschäftsstelle etwaige Änderungsvorschläge, über die in der nächsten Sitzung der PÜK beraten wird.

E. Überwachung und Prüfung

§ 16
Umfang und Reichweite der Prüfungen

- (1) Die Koordinierungs- und die Vermittlungsstelle werden von der PÜK mindestens einmal im Jahr geprüft, die Transplantationsprogramme in der Regel alle 3 Jahre.
- (2) Die Prüfungen können vor Ort oder im schriftlichen Verfahren erfolgen. Für eine schriftliche Prüfung ist eine Beschlussfassung der PÜK erforderlich. Transplantationsprogramme werden in der Regel vor Ort geprüft. Die Möglichkeit der Prüfung im schriftlichen Verfahren kommt insbesondere bei
 - a) weiteren Prüfungen bereits geprüfter Transplantationsprogramme,
 - b) bei Transplantationsprogrammen, die innerhalb von 3 Jahren weniger als 10 Transplantationen durchgeführt haben, und
 - c) bei der Prüfung von Entnahmekrankenhäusernin Betracht.
- (3) Der Prüfgegenstand und die Prüfkriterien sowie etwaige Änderungen oder Erweiterungen werden jeweils durch Beschluss der PÜK bestimmt. Ergibt sich im Rahmen der Prüfung die Notwendigkeit der Erweiterung des Prüfgegenstandes oder der Prüfkriterien, entscheidet zunächst die Prüfgruppe nach § 17 nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 17
Prüfgruppen

- (1) Sowohl die Prüfungen vor Ort nach § 18 als auch die Prüfungen im schriftlichen Verfahren nach § 19 erfolgen durch Prüfgruppen. Diese bestehen in der Regel aus zwei medizinischen und einem juristischen Sachverständigen und werden von einem Mitglied der PÜK geleitet.
- (2) Als Sachverständige können in die Prüfgruppen nach Abs. 1 neben den Mitgliedern der PÜK auch weitere sachverständige Personen (Prüfer) einbezogen werden. Diese Prüfer werden durch Kommissionsbeschluss der PÜK benannt.
- (3) Der Vorsitzende wird von der PÜK mit der Zusammenstellung der Prüfgruppen beauftragt. Sämtliche in die Prüfgruppe einbezogenen Personen, einschließlich der Personen nach Abs. 4, haben vor ihrer erstmaligen Teilnahme an einer Prüfung nach den §§ 18 und 19 eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung abzugeben. Darin ist zu regeln, dass

- a) die übermittelten bzw. eingesehenen Unterlagen der geprüften Einrichtung nur zum Zwecke der Prüfungen nach § 16 verwendet werden dürfen,
 - b) an die hinzugezogenen Sachverständigen weitergeleitete Unterlagen von diesen für die Dauer der Prüfungen datenschutzrechtlich konform und vor dem unberechtigten Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren sind,
 - c) die hinzugezogenen Sachverständigen sich verpflichten, die an ihn sie übermittelten Unterlagen nach Abschluss der Prüfungen vollständig an die Geschäftsstelle zurückzusenden,
 - d) die Mitglieder der Prüfgruppe und hinzugezogenen Sachverständigen sich während und nach Beendigung der Prüfungen zur Verschwiegenheit gegenüber außenstehenden Dritten über vertrauliche Informationen verpflichten, die ihnen im Rahmen der Prüfungen bekannt geworden sind.
- (4) Weitere Mitglieder der PÜK können an den Prüfungen mitwirken.
 - (5) Sämtliche in der Prüfgruppe tätigen Mitglieder einschließlich der Personen nach Abs. 4 sind verpflichtet, dem Vorsitzenden vor der Prüfung mitzuteilen, ob die Besorgnis eines Befangenheitstatbestands vorliegt.
 - (6) Für Prüfer gemäß Abs. 2 gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 18

Durchführung der Vor-Ort-Prüfung

- (1) Der Vorsitzende informiert die Mitglieder der PÜK sieben Tage vor der Durchführung einer Prüfung über den Prüfgegenstand, die zu prüfende Einrichtung sowie, Ort und Zeit der Prüfung.
- (2) Den zuständigen Landesministerien ist die Möglichkeit zur Teilnahme an den Prüfungen als Beobachter zu eröffnen. Die Information erfolgt entsprechend Abs. 1.
- (3) Die zu prüfenden Einrichtungen werden in der Regel einen Werktag vor der durchzuführenden Prüfung über den Prüftermin informiert.
- (4) Sämtliche im Rahmen der Prüfung vor Ort oder im Nachgang zur Prüfung erhaltenen Unterlagen der geprüften Einrichtungen sind in die Geschäftsstelle zu verbringen. Sie sind dort auch nach Abschluss der Prüfung datenschutzkonform für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und vor dem unberechtigten Zugriff durch Dritte zu schützen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen durch die Geschäftsstelle zu vernichten.

§ 19

Durchführung der Prüfung im schriftlichen Verfahren

- (1) Die für die Prüfung im schriftlichen Verfahren erforderlichen Unterlagen müssen vom Vorsitzenden der PÜK bei der zu prüfenden Einrichtung unter Benennung des Prüfungsgegenstandes schriftlich angefordert werden. Die anzufordernden Unterlagen sind dabei gegenüber der zu prüfenden Einrichtung so genau wie möglich zu benennen.
- (2) Für die Übersendung der angeforderten Unterlagen ist der zu prüfenden Einrichtung eine angemessene Frist zu setzen.
- (3) Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, die übersandten Unterlagen der zu prüfenden Einrichtung auch nach Abschluss der Prüfung datenschutzkonform für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzu-

bewahren und vor dem unberechtigten Zugriff durch Dritte zu schützen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen durch die Geschäftsstelle zu vernichten.

- (4) In Abhängigkeit vom jeweiligen Prüfgegenstand kann die Prüfung der übersandten Unterlagen durch die Prüfgruppe in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle erfolgen. Der Vorsitzende kann die bei der Geschäftsstelle vorliegenden Unterlagen der zu prüfenden Einrichtung, oder auch nur Auszüge daraus, an die Sachverständigen nach § 17 Abs. 1 und 2 mit der Aufforderung um Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übersenden.
- (5) Die Mitglieder der PÜK werden vom Vorsitzenden über den vollständigen Eingang der angeforderten Unterlagen informiert. Sie haben in der Geschäftsstelle Gelegenheit zur Einsichtnahme in die dort vorliegenden Unterlagen und Mitwirkung am schriftlichen Prüfverfahren. Die Einsichtnahme ist von der Geschäftsstelle zu dokumentieren.
- (6) Absatz 5 gilt für die zuständigen Landesministerien entsprechend, mit der Maßgabe, dass ihnen dadurch die Möglichkeit zur Teilnahme an der schriftlichen Prüfung als Beobachter eingeräumt wird.

§ 20 Niederschrift

- (1) Über die Prüfungen nach §§ 18 und 19 ist von der Geschäftsstelle eine Niederschrift zu fertigen (interner Bericht). Der interne Bericht nach § 18 hat neben dem Ergebnis der Prüfung auch den Ort, den Tag, den Beginn und das Ende der Prüfung sowie die Namen der Beteiligten unter Angabe der Eigenschaft, in der sie mitgewirkt haben, zu enthalten.

Der interne Bericht nach § 19 hat neben den Stellungnahmen der Sachverständigen und dem Ergebnis der Prüfung auch die Namen der Beteiligten unter Angabe der Eigenschaft, in der sie mitgewirkt haben sowie eine stattgehabte Einsichtnahme in die Unterlagen gemäß § 19 Abs. 5 und 6 zu enthalten.

- (2) Der Entwurf des internen Berichts ist der Prüfgruppe zur Verfügung zu stellen.
- (3) Einwendungen dagegen sind der Geschäftsstelle binnen 14 Tage nach Zugang des Entwurfs schriftlich mitzuteilen. Auf der Grundlage des internen Berichts erstellt der Leiter der Prüfgruppe einen zusammenfassenden Bericht (Kommissionsbericht), der der PÜK zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 21 Gegenvorstellung der geprüften Einrichtung

- (1) Der beschlossene Kommissionsbericht ist der geprüften Einrichtung per Einschreiben mit Rückschein zur Verfügung zu stellen.
- (2) Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang hat die Einrichtung die Möglichkeit zur Gegenvorstellung.
- (3) Die Gegenvorstellung ist der Geschäftsstelle schriftlich zu übersenden.
- (4) Auf der Gegenvorstellung beruhende Änderungen des Kommissionsberichts ergehen durch Beschluss der PÜK.

§ 22
Verfahrensabschluss

- (1) Der von der PÜK nach Abschluss des Gegenvorstellungsverfahrens beschlossene Kommissionsbericht wird der geprüften Einrichtung, den zuständigen Landesbehörden sowie der zuständigen Landesärztekammer zugeleitet.
- (2) Besteht der Verdacht strafbaren Handelns, ist der Kommissionsbericht auch der zuständigen Staatsanwaltschaft zuzuleiten.

F. Inkrafttreten

§ 23
Inkrafttreten und Ersetzung

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Vertrag nach § 11 Abs. 2 TPG am Tag nach dessen Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft und ersetzt die bisher geltenden Geschäftsordnungen.